Der Beamten- und Fahneneid.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Dr. Keuthen
aus Cassel

Berichterstatter:
Professor Dr. Arndt

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1923.

Druck von C. Köhler.

I. Abſchnitt: Der Beamteneid.

1. Begriff des Beamteneides. Unter Dienſteid (Staatsdienereid) wird im allgemeinen der von einem Beamten oder von einer mit der Wahrnehmung eines Amtes betrauten Privatperſon vor der Uebernahme des Amtes zu leiſtende Eid verſtanden, in dem deſſen Träger die gewiſſenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Obliegenheiten angelobt.

2. Der Schwörende. Den Dienſteid haben die öffentlichen Beamten zu leiſten. In einzelnen Fällen haben ihn auch ſolche Perſonen zu leiſten, die in einem bloß vertragsmäßigen Verhältnis zum Staat ſtehen, wenn ſie ſeitens des Staates mit der Wahrnehmung öffentlicher Befugniſſe betraut ſind (vergl. Bayr. V. O. vom 10. 12. 08). In Preußen müſſen alle Perſonen vereidigt werden, die zu ihrer Ausbildung (Referendare), oder zur Aushilfe oder Probe angenommen werden (V. O. vom 21. 3. 82 Min. Bl. S. 139).

3. Die Verpflichtung zur Leiſtung des allg. Dienſteides und Form des Eides. Die Verpflichtung des Beamten zur Ableiſtung des Eides beruht immer auf Geſetz. Die Form des Eides und das Verfahren bei der Ableiſtung ſind teils durch Geſetz, teils durch Verordnung beſtimmt. Die Pflicht der Reichsbeamten zur Eidesleiſtung war im alten Reich durch Art. 18 R. V. beſtimmt, die Form des Eides durch Kaiſerl. V. O. vom 29. 6. 1871 feſtgelegt. Für die Beamten der deutſchen Republik ergibt ſich die Pflicht zur Eidesleiſtung aus Art. 176 der R. V. von 1919, der bnſtimmt: „Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht ſind auf die Verfaſſung zu vereidigen". Die Eidesformel iſt durch V. O. des Reichspräſidenten vom 14. Auguſt 1919 dahin gefaßt: „Ich ſchwöre Treue der Verfaſſung Gehorſam den Geſetzen und gewiſſenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten".

4. Nutzer und Abnehmer des Eides und Verfahren bei der Abnabme. Wer den Eid nutzt, iſt hiſtoriſch und politiſch feſtzuſtellen. Eidnutzender war in der Monarchie hinſichtlich der eidlichen Verpflichtung, die Verfaſſung und die Geſetze zu beobachten, der Staat, hinſichtlich des Treugelöbniſſes der Monarch, der auch zur Entgegennahme des Eides kraft ſeines Hohheitsrechtes befugt war. In der Republik iſt Eidnutzender allein der Staat. Er iſt auch allein zur Entgegennahme des Eides berechtigt, und läßt dieſes Recht durch die vorge-

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

setzte Dienstbehörde des Schwörenden ausüben. Besondere Formalitäten bei der Eidesabnahme bestehen nicht mehr. Ueber das Verfahren vergl. allg. Verf. vom 28. 1. 21. (Just. Min. Bl. S. 89).

5. Bedeutung und Zweck des Diensteides. Das Beamtenverhältnis wird durch die Anstellung begründet. Der Inhalt der Beamtenpflichten wird durch das Gesetz bestimmt. Die Eidesleistung hat auf die Begründung der Beamteneigenschaft keinen Einfluß und begründet keine neuen Amtspflichten. Der Eid ist nur eine moralische Verstärkung der mit der Anstellung übernommenen Beamtenpflichten. Nach § 45 Reichsbeamtengesetzes wird die Dienstzeit vom Tage dsr ersten eidlichen Verpflichtung angerechnet.

6. Die Eidesleistung als Amtspflicht, die Eidesverweigerung und ihre Folgen. Die Pfiicht zur Eidesleistung ist eine Amtsgflicht, die sich nicht auf die Amtsverrichtungen selbst, sonderu auf die allg. Bedingungen und Voraussetzungen der gehörigen Verrichtung des Amts bezieht. Eine Verweigerung der Eidesleistung ist daher gleichbedeutend mit der Verweigerung der Erfüllung einer Dienstpflicht. Sie stellt daher ein Dienstvergehen dar und kann zwangsweise Entfernung vom Amt im Disziplinarwege herbeiführen. Das trifft auch für die durch § 176 R. V. von 1919 geforderte Neuvereidigung der bereits im Amt befindl. und vereidigten Beamten zu. Die durch die V. O. des Reichspräsidenten vom 14. 8. 1919 festgesetzte Eidesformel bringt den Beamten nicht in Widerstreit mit seinen in Art. 118 und 130 der R. V. garantierten Staatsbürgerrechten. Der Begriff der Treue ist in der Eidesformel nicht im Sinne des monarchischen Staatsrechts, d. h. im Sinne einer Bindung von Person zu Person, sondern im Sinne des Versprechens gewissenhafter Beobachtung der Verfassung zu verstehen. Das Erfordernis gewissenhafter Beobachtung der Verfassung bestand für die Beamten von jeher. Die V. O. des Reichspräsidenten hält sich daher im Rahmen der bestehenden Beamtenpflichten. Die neue Eidesformel steht deshalb nicht im Widerspruch mit den verfassungsmäßigen Rechten des Beamten. Der eidverweigernde Beamte setzt sich allso disziplinarischer Bestrafung aus.

II. Abschnitt: Der Fahneneid.

1. Begriff und Geschichte des Eides. Der Fahneneid ist der von den Personen des Soldatenstandes beim Dienstantritt abzulegende Eid, in dem sie Treue und Gehorsam gegen den Kriegsherrn und Erfüllung der militärischen Verpflichtungen geloben. Er reicht bis in die Anfänge des germanischen Staatslebens zurück.

2. Verpflichtung zur Leistung des Fahneneides und Form des Eides. Die Verpflichtung zur Leistung des Fahneneides beruht anf Gesetz, seine Form ist meist im Wege der V .O.

beſtimmt. Die Eidespflicht der Reichswehrangehörigen ergibt ſich aus Art. 176 der R. V. von 1919, die Formel des Eides iſt durch V. O. des Reichspräſidenten vom 14. 8. 1919 dahin beſtimmt: „Ich ſchwöre Treue der Reichsverfaſſung und gelobe, daß ich als tapferer Soldat das Deutſche Reich und ſeine geſetzmäßigen Einrichtungen jederzeit ſchützen, dem Reichspräſidenten und meinen Vorgeſetzten Gehorſam leiſten will“.

3. Der Schwurpflichtige. Alle Perſonen des Soldatenſtandes haben den Fahneneid zu leiſten. Dahin gehören Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannſchaften (§ 1 des Reichswehrgeſetzes von 1921).

4. Bedeutung des Fahneneides. Der Fahneneid hat dieſelbe Bedeutung wie der Beamteneid. Das militäriſche Dienſtverhältnis wird begründet durch den tatſächlichen Dienſtantritt, d. h. früher durch die Einziehung, heute durch die Annahme des Verpflichtungsſcheins. Die ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit des Soldaten beginnt mit der Tage des Dienſtantritts.

5. Der Inhalt des Fahneneids. Der Fahneneid enthält eine Bekräftigung der beiden Hauptpflichten des Soldaten: der Treue- und Gehorſamspflicht.

6. Wem wird der Eid geleiſtet? Der Fahneneid wird dem Dienſtherrn geleiſtet. Wer Dienſtherr iſt, ergibt ſich aus den Beſtimmungen der R. V. Die Streitfrage, ob im alten Reich der Fahneneid dem Landsherrn oder dem Kaiſer geleiſtet wurde, muß zugunſten des letzteren entſchieden werden. Heute iſt das Reich der Dienſtherr des Soldaten.

7. Die Eidesverweigerung und ihre Folgen. Die Eidespflicht iſt eine Dienſtpflicht des Soldaten. Die Verweigerung der Eidesleiſtung iſt Ungehorſam gegen einen Dienſtbefehl. Die Eidesleiſtung kann daher durch disziplinariſche oder kriminelle Strafmittel erzwungen werden.